
Nummer 33/34, 27. August 2021, Seite 251

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 12.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 17.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 21.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 21.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona-Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Neuburger Str. 45*
- *Mühlangerweg 11*
- *Via-Claudia-Str. 36*
- *Schackstr. 55*
- *Am Alten Gaswerk 11*

Öffentliche Ausschreibung/UVgO - Beschaffung von 2 Silostreugeräten und 2 Schneepflügen

Öffentliche Bekanntmachung - Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Direktorium 2/Hauptamt
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-2164
Telefax (0821) 324-2137
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 12.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 („Allgemeinverfügung Corona“) wird wie folgt geändert:
In Ziffer 7 wird im letzten Satz die Angabe „12.08.2021“ durch die Angabe „09.09.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.08.2021 ab 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 13.08.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Jürgen Enninger, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 17.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

**Corona Pandemie
Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 15.08., 16.08. und 17.08.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35.

Damit gelten ab dem 19.08.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert über 35 liegt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 21.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 21.08.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Corona Pandemie
Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 19.08., 20.08. und 21.08.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50.

Damit gelten ab dem 23.08.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert über 50 liegt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-53-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Tiefgarage mit Kellerräumen - Tektur zu BA-2017-235-1 und BA-2018-288-1
Baugrundstück: Neuburger Str. 45
Flur Nr.: 14/0, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BF-2021-14-1
Bauvorhaben: Energetische Modernisierung und Grundrissänderung mit Balkonanbau in einem best. Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Mühlangerweg 11
Flur Nr.: 1084, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-249-2
Bauvorhaben: Anbau eines Außenaufzugs
Baugrundstück: Via-Claudia-Str. 36
Flur Nr.: 888/6, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BF-2021-59-1
Bauvorhaben: Neubau eines EFH mit Doppelgarage - Errichtung eines Wartungssteiges - Tektur zu BA-2019-428-1
Baugrundstück: Schackstr. 55
Flur Nr.: 1235/71, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.08.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-578-2
 Bauvorhaben: Sanierung und Nutzungsänderung Kühlergebäude
 Baugrundstück: Am Alten Gaswerk 11
 Flur Nr.: 367, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 240 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung/UVgO – Beschaffung von Silostreugeräten und Schneepflügen

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, Fax 0821-324-3084, e-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 21 017
- 5) Beschaffung von 2 Silostreugeräten und 2 Schneepflügen für Lkw-Kipper 3-Achser zul. Gesamtgewicht 26 t (Winterdienst)
- 6) Lose 2: Los 1: Silostreugerät
 Los 2: Schneepflug
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 21 017
- 10) Angebotsfrist: 30.08.2021, 10:30 Uhr, Bindefrist: 29.09.2021
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Öffentliche Bekanntmachung
Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 21.10.2021, 17:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 21.10.2021 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (23.09.2021) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Januar 2020 bis Dezember 2020 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im Zeitraum Juli 2019 bis Dezember 2020 aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 01.10.2021 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro